

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Sachstand:</u> Gemeinsamer Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden Räumlicher Geltungsbereich: ca. 13.269 ha	

Planungsziele u.a.:

- Neuausweisung Wohnbauflächen/gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen
- Änderung gemischte Bauflächen in Wohnbauflächen (teilweise)

Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 23.01.2025 eine Stellungnahme zu der o.g. Planung abgegeben. Aufgrund unvollständiger Planungsunterlagen bei der letzten Beteiligung (Umweltbericht fehlte) wird der Verfahrensschritt (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) wiederholt.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Änderungen und Ergänzungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung, die Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan-Entwurf (Stand September 2024) sowie der Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen.

Zu den Änderungsbereichen ergehen folgende Hinweise (ab Kap. 6.1.4 der Begründung):

Hinweise zu den Änderungsbereichen

Görlsdorf

Keine grundsätzlichen Bedenken

Marxdorf

Keine grundsätzlichen Bedenken

Hinweis:

Die geplanten gemischten Bauflächen rücken nicht näher als die bestehende Bebauung an die Putenmastanlage (Dorfstraße Ost) heran. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Putenmastanlage Emissionen durch Geruch oder Lärm nicht auszuschließen sind.

Worin

Der Hinweis aus der letzten Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zu der Tierhaltungsanlage wurde durch Darstellung von gemischten Bauflächen berücksichtigt.

Bezüglich der Erweiterung der gewerblichen Baufläche im Bereich „Alt-Rosenthaer Weg“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Inwieweit der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen insb. durch Geräusch-/Geruchsimmissionen gegeben ist, kann erst bei einer konkreten Planung wie einem Genehmigungsverfahren oder einem Bebauungsplan für die Erweiterung der gewerblichen Baufläche im Bereich „Alt-Rosenthaer Weg“ beurteilt werden.

Diedersdorf

Im Ortsteil Diedersdorf befinden sich zwei nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen. Im Norden, im Bereich Diedersdorf 107b, befindet sich eine Hennenanlage. Im

südlichen Ortsteil liegt eine Rinderanlage.

Die Hinweise aus der letzten Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zu den Tierhaltungsanlagen wurden durch Darstellung von gemischten Bauflächen berücksichtigt.

Bezüglich der Erweiterung der gewerblichen Baufläche im Bereich „Waldsiedlung“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Inwieweit der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen insb. durch Geräusch-/Geruchsimmissionen gegeben ist, kann erst bei einer konkreten Planung wie einem Genehmigungsverfahren oder einem Bebauungsplan für die Erweiterung der gewerblichen Baufläche im Bereich „Waldsiedlung“ beurteilt werden.

Weiterhin können sich Auswirkungen durch schwere Unfälle ergeben (siehe unter Hinweise zum Umweltbericht *Auswirkungen durch schwere Unfälle im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU*).

Friedersdorf

Im Ortsteil Friedersdorf befinden sich eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Biogasanlage (Straße zum Oderbruch) sowie zwei nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen. Im Nordosten, im Bereich Straße zum Oderbruch, befindet sich eine Rinderanlage. Im westlichen Ortsteil liegt eine Hennenanlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Umfeld der Anlagen zu Gerüchen und Lärm kommen kann. Nähere Angaben zu den Tierhaltungsanlagen liegen dem LfU nicht vor.

Dolgelin

Hinweis

Änderung der Darstellung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche im nördlichen Ortsteil im Hinblick auf Tierhaltungsanlage (Straßen Hauptstraße, Rosenweg).

Im Ortsteil Dolgelin befindet sich im Bereich der nördlichen Ortslage eine nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Rinderanlage (nördlich Rosenweg, Ausbau).

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Umfeld der Anlage insbesondere zu Gerüchen und Lärm kommen kann. Durch die Darstellung einer Wohnbaufläche würde sich nunmehr der von der genehmigten Anlage zu berücksichtigende Schutzanspruch erhöhen (bisher Dorf- / Mischgebiet). Nähere Angaben zu der Tierhaltungsanlage liegen dem LfU nicht vor. Der Bestandsschutz der Rinderanlage ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Ergibt die Bewertung, dass dem Schutzanspruch einer Wohnbaufläche entsprochen werden kann, bestehen keine Bedenken zu den Wohnbauflächen.

Friedenstal

Keine Bedenken

Sachsendorf

Im Ortsteil Sachsendorf befinden sich ca. 800 m östlich der Ortslage eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Biogasanlage, eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Sauenanlage und eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Hähnchenmastanlage.

Die Hinweise aus der letzten Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zu den

Tierhaltungsanlagen/Biogasanlage wurden durch Darstellung von gemischten Bauflächen berücksichtigt.

Libbenichen

Keine grundsätzlichen Bedenken

Die Hinweise aus der letzten Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zu den gewerblichen Anlagen wurden durch Darstellung von gemischten Bauflächen berücksichtigt.

Hinweis:

Aufgrund der Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen kann dem Schutzanspruch von Wohnbauflächen (z.B. Allgemeines Wohngebiet) nicht entsprochen werden.

Alt Mahlisch

Keine Bedenken

Die Hinweise aus der letzten Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zu der Tierhaltungsanlage / zu den Windenergieanlagen wurden durch Darstellung von gemischten Bauflächen berücksichtigt.

Niederjesar

Hinweise

Bereits in der letzten Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, wurde auf die nicht genehmigungsbedürftige Rinderanlage Ernst-Thälmann-Straße 35a hingewiesen (Fst. 130, Flur 1).

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Umfeld der Anlage insbesondere zu Gerüchen und Lärm kommen kann. Durch die Darstellung einer Wohnbaufläche würde sich nunmehr der von der genehmigten Anlage zu berücksichtigende Schutzanspruch erhöhen (bisher Fläche für die Landwirtschaft, Dorf- / Mischgebiet). Nähere Angaben zu der Tierhaltungsanlage liegen dem LfU nicht vor. Der Bestandsschutz der Rinderanlage ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Ergibt die Bewertung, dass dem Schutzanspruch einer Wohnbaufläche entsprochen werden kann, bestehen keine Bedenken zu den Wohnbauflächen im unmittelbar angrenzenden Bereich „Gartenstraße“.

Die Vorbelastung aufgrund der bestehenden / genehmigten Windenergieanlagen beträgt am Immissionsort Gartenstraße 10 42 dB(A) nachts. Aufgrund dieser Vorbelastung kann dem Schutzanspruch von Wohnbauflächen (z.B. Allgemeines Wohngebiet) nicht entsprochen werden.

Neu Mahlisch

Keine Bedenken

Die Hinweise aus der letzten Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zu den Windenergieanlagen wurden durch Darstellung von gemischten Bauflächen berücksichtigt.

Carzig

Keine Bedenken

Die Hinweise aus der letzten Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zu den Windenergieanlagen wurden durch Darstellung von gemischten Bauflächen berücksichtigt.

Sonderbauflächen „Solarenergie“

Keine grundsätzlichen Bedenken

Immissionsschutzrechtliche Belange (Blendwirkungen, Lärmschutzanforderungen) werden/wurden im Rahmen der nachgelagerten Verfahren (u.a. Bebauungsplan, Baugenehmigungsverfahren) beurteilt.

Sonderbauflächen „Erholungsnutzung“ und „Gastronomie und Freizeit“

Keine grundsätzlichen Bedenken

Hinweise zum Umweltbericht

Den Aussagen im Umweltbericht zur Beschreibung und Bewertung der prognostischen Umweltauswirkungen im Bereich der geplanten Änderungsflächen kann im Wesentlichen gefolgt werden (Kap. I.2.2).

Auswirkungen durch schwere Unfälle im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Kap. I.2.2.7 und Kap. I.5) – Hinweise

In den Gemeindegebieten befinden sich folgende Anlagen, die einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG sowie Störfallverordnung (12. BImSchV) der unteren Klasse bilden:

- Biogasanlage Vierlinden OT Worin (energielenker BGA Dolgeln GmbH & Co. KG), Altrosenthaler Weg 7
- Biogasanlage Lindendorf OT Dolgeln (energielenker BGA Dolgeln GmbH & Co. KG), Hauptstraße 7b

Es besteht die Gefahr schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Im Zusammenhang mit dem gemeinsamen FNP Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden sind die bestehenden Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung zu berücksichtigen.

Weiterhin können sich Auswirkungen durch schwere Unfälle aufgrund der geplanten gewerblichen Bauflächen in den Gemeindegebieten ergeben. Aus den geplanten gewerblichen Bauflächen im FNP (u.a. Diedersdorf Waldsiedlung ca. 55 ha) können mit der verbindlichen Bauleitplanung Gewerbe- und Industriegebiete entwickelt werden, in denen die Ansiedlung von Störfallbetrieben grundsätzlich möglich ist. Insofern können die allgemeinen Aussagen in den Kap. I.2.2.7 und Kap. I.5, dass keine Risiken durch Unfälle zu erwarten sind bzw. eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht vorhanden ist, nicht nachvollzogen werden.

Gemäß Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie ist zwischen Betriebsbereichen und definierten Schutzobjekten langfristig ein angemessener Abstand einzuhalten. Damit sollen erhebliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Flächen infolge von Unfällen so weit wie möglich vermieden werden. Die Anforderungen des Art. 13 Abs. 1 und 2 der Seveso-III-Richtlinie werden in Deutschland im Wesentlichen durch § 50 Satz 1 BImSchG umgesetzt. Die Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erarbeitete einen Leitfaden, der für die Umsetzung des § 50 BImSchG Abstandsempfehlungen aufzeigt, die bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bei der Darstellung neuer Bauflächen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine

bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die nach dem Leitfaden KAS-18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ ermittelten Achtungsabstände eingehalten werden.

Die vorgenannten Aspekte sind im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen und im Umweltbericht darzustellen.

Dieses Dokument wurde am 19.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.